

[not. Urkunde]

Gesellschaftsvertrag

der

Breitband Gießen GmbH

(Fassung vom 20. Januar 2011)

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Breitband Gießen GmbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist in Lich.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die in Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften durchzuführende Bedarfsermittlung und anschließende Erstellung und Vermietung von Kommunikationsnetzen sowie die Erstellung und Betreuung der Netzwerke durch Dritte im Landkreis Gießen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an Ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder die Betriebsführung bei solchen Unternehmen übernehmen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EURO 25.500,--

(in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).

2. Auf dieses Stammkapital übernimmt der Gesellschafter hiermit folgende Stammeinlage:

WL Holding GmbH

einen Geschäftsanteil (Nr. 1) im Nennbetrag von EURO 25.500,--,

3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss berufen und abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung beschließt auch über Abschluss, Änderung, Kündigung sowie Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
4. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, der Geschäftsordnung und den von der Gesellschafterversammlung im Einzelfall gegebenen Weisungen.
5. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen jedoch im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
6. Der/die Geschäftsführer hat/haben der Gesellschafterversammlung jeweils im letzten Quartal eines Geschäftsjahres die Unternehmensplanung (insbesondere Gewinn- und Verlust-, Finanz-, Investitions- und Personalplanung) für das folgende Geschäftsjahr, jeweils mit monatlicher Aufgliederung, für die Gesellschaft und ihre einzelnen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften zur Zustimmung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung kann dabei Weisungen zur Aufstellung, insbesondere zum Inhalt der Unternehmensplanung erteilen.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer stattzufinden hat, ist über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und ein Überblick über das laufende Geschäftsjahr sowie alle begonnenen und beabsichtigten Investitionen von Bedeutung und über die zukünftige Entwicklung zu geben. Sie ist darüber hinaus in folgenden Fällen zuständig:
 - a) Genehmigung des von der Geschäftsführung im Entwurf vorgelegten Jahresabschlusses und der Unternehmensplanung;

- b) Wahl und Bestellung der Person, die den Abschluss erstellt und die Wahl des Abschlussprüfers;
 - c) Entlastung der Geschäftsführung;
 - d) Festsetzung der Tätigkeitsvergütungen der Geschäftsführer;
 - e) Verteilung des Reingewinns sowie die Deckung etwaiger Verluste
 - f) in allen Fällen, die ein Gesellschafter als weiteren Gegenstand der Gesellschafterversammlung unverzüglich, jedoch spätestens 3 Werktage, nach Eingang der Einladung benennt.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich ist.
 3. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
 4. Gesellschafter, denen zusammen Geschäftsanteile von mindestens 1/10 des Stammkapitals gehören, haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführer auf ihren Antrag, der Zweck und Gründe enthält, die Einberufung ablehnen oder binnen eines Monats nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen haben.
 5. Die Einberufung erfolgt in allen Fällen durch Brief, Telefax oder E-Mail, die an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung zu richten sind. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet.
 6. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Er ist auch berechtigt, einen von Berufen wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe zur Wahrnehmung seiner Rechte in der Gesellschafterversammlung schriftlich zu bevollmächtigen oder einen solchen Dritten auf eigene Kosten beratend hinzuzuziehen. Außer in den in dieser Vorschrift genannten Fällen können nur Gesellschafter an Gesellschafterversammlungen teilnehmen.
 7. Gesellschafter, die keine natürlichen Personen sind, können an Gesellschafterversammlungen durch maximal zwei gesetzliche Vertreter teilnehmen. Das Stimmrecht des Gesellschafters kann nur einheitlich und durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Der stimmberechtigte Vertreter ist dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vor der Beschlussfassung zu benennen.
 8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie mindestens 75 % aller Stimmen der Gesellschaft in sich vereinen.

9. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch den Geschäftsführer mit der Frist des Absatzes 5 eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
10. Wird in einer Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung vertagt und sogleich der Termin für eine neue Gesellschafterversammlung bestimmt, so sind die nicht anwesenden oder nicht vertretenen Gesellschafter zu der neuen Gesellschafterversammlung zu laden.
11. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen bedürfen folgende Beschlüsse:
 - a) Auflösung der Gesellschaft;
 - b) Änderung des Unternehmensgegenstandes;
 - c) Änderung der Satzung über die für die Beschlussfassung erforderlichen Mehrheiten;
 - d) Erhöhung des Stammkapitals, sofern nicht allen Gesellschaftern ein Bezugsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile eingeräumt werden soll;
 - e) Deckung etwaiger Verluste.
3. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:
 - a) Satzungsänderungen, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt;
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen (§§ 292 ff. AktG) sowie Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - c) Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen; Änderung der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 - d) Die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten außerhalb des Landkreises Gießen;
 - e) Durchführung von Investitionsmaßnahmen und Abschluss entsprechender Verträge, soweit diese nicht bereits unter Buchstabe h) fallen, mit einem

Volumen von mehr als EUR 500.000;

- f) Vereinbarung oder Inanspruchnahme von Kreditlinien oder anderen Kreditaufnahmen mit einem Volumen von mehr als EUR 500.000 im Einzelfall;
 - g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen und Wechseln ab einem Betrag von mehr als EUR 500.000 ;
 - h) Abschluss von Verträgen mit Gebietskörperschaften außerhalb des Landkreises Gießen über die Erstellung von Kommunikationsnetzen oder Teilen davon;
 - i) Abschluss von Verträgen über die Vermietung von Kommunikationsnetzen oder Teilen davon;
 - j) Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft sowie Bestellung, Vergütung und Abberufung von Liquidatoren;
 - k) Erlass, Änderungen und Aufhebung von Geschäftsordnungen.
4. Die Teilung, Abtretung und Belastung eines Geschäftsanteiles oder eines Teilgeschäftsanteils und anderweitige Verfügungen unter Lebenden über einen Geschäftsanteil oder einen Teilgeschäftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die nur erteilt wird, wenn die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen zustimmen.
5. Je EURO 1,00 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben.
6. Sofern sich alle Gesellschafter ausdrücklich mit der Beschlussfassung in der konkret vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht, können Beschlüsse auch schriftlich (z.B. per E-Mail oder Telefax) ohne formelle Einberufung einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung kann ferner auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften für eine ordnungsgemäße Einberufung verzichten, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind oder in der Versammlung anwesend oder vertreten sind und keiner der Beschlussfassung widerspricht.
6. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse, auch die ohne förmliche Versammlung gefasst, sind – soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - zu protokollieren und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. bei einer schriftlichen Beschlussfassung von einem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer oder von mindestens zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen. Hat die Gesellschaft mehr als zwei Geschäftsführer, sind die Geschäftsführer, die nicht unterzeichnen, zu informieren. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie oder Abschrift gegen Empfangsbekanntnis zuzusenden. Die Belege über die rechtzeitige Einladung der förmlichen Gesellschafterversammlung sowie die Zuleitung des Protokolls sind in geeigneter Weise aufzubewahren.

7. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb von zwei Monaten geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

§ 8 Auskunftsrechte der Gesellschafter

1. Außerhalb der Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter, die zu 10% oder mehr am Stammkapital (§ 3 Abs. 1) beteiligt sind, ihre Rechte auch durch einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, ausüben lassen. Im Übrigen können Gesellschafter die Rechte nur selbst ausüben oder durch Mitgesellschafter, gesetzliche Vertreter oder einen Testamentsvollstrecker ausüben lassen. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht oder amtliches Zeugnis ausweisen.
2. Im Übrigen gilt § 51 a GmbHG.

§ 9 Verwaltungsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht derzeit aus sieben Mitgliedern. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit durch den Gesellschafter, der es bestellt hat, abberufen werden. Mitglieder der Geschäftsführung können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats sein.
2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Für jede 10 % Geschäftsanteile, die ein Gesellschafter zusätzlich erhält, erhält er einen zusätzlichen stimmberechtigten Sitz im Verwaltungsrat. Entsprechendes gilt umgekehrt.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Funktion als Ausschussmitglied bekannt werden, zu strikter Verschwiegenheit verpflichtet und haben eine diesbezügliche Erklärung zu unterzeichnen.
5. Geheimhaltungsbedürftige Unterlagen, die die Mitglieder des Verwaltungsrates in dieser Eigenschaft erhalten haben, sind spätestens beim Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat dem Vorsitzenden, bei dessen Ausscheiden der Geschäftsführung auszuhändigen. Die Vervielfältigung ist nicht gestattet.
6. Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderhalbjahr.
7. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und darunter mindestens jeweils ein Vertreter jedes Gesellschafters anwesend sind.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen.

8. Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung in der Ausübung ihrer Obliegenheiten zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Er berät überdies die Gesellschafterversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
9. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über alle wesentlichen Ereignisse der Geschäftstätigkeit zu unterrichten.
10. § 52 GmbHG findet auf den Verwaltungsrat keine Anwendung.

§ 10 Jahresabschluss/Gewinnverwendung und Offenlegung

1. Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Von der Steuerbilanz weicht die Handelsbilanz ab, soweit dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.
2. Weicht die steuerliche Veranlagung von der Steuerbilanz der Gesellschaft ab oder wird die Veranlagung nachträglich geändert, so ist die Handelsbilanz nach Bestandskraft des Bescheides unter Berücksichtigung von Abs. 1 anzupassen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
3. Die Geschäftsführung stellt innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuches auf und legt diesen mit dem Lagebericht dem Abschlussprüfer vor.
4. Die Abschlussprüfung erfolgt gleichfalls nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung unter Beachtung ihrer Aufgabe zu prüfen und die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität, verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren sowie die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages, darzustellen.
5. Der/die Geschäftsführer legt/en unverzüglich nach Eingang des Berichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts diese zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung und dem Verwaltungsrat vor.
4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der

Geschäftsführung zu beschließen (§ 6 Abs. 1). Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung gelten als erfolgt durch Unterzeichnung durch die Gesellschafter, die dem aufgestellten Jahresabschluss zugestimmt haben.

5. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht durch Beschluss von der Verteilung ausgeschlossen ist. Die Gesellschafter können im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB haben die Geschäftsführer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 Verfügung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Das Zustimmungserfordernis gemäß § 7 Abs. 4 sowie das nachfolgende Vorerwerbsrecht gelten nicht für Verfügungen an Gesellschaften an denen die WL Holding mit mindestens 75 % beteiligt ist.
2. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern oder anderweitig hierüber zu verfügen, hat er ihn zunächst dem anderen Gesellschafter schriftlich zum Erwerb anzubieten. Der Angebotspreis entspricht dem Wert der Beteiligung gemäß § 15 Abs. 3 und Abs. 4 mit der Maßgabe, dass er 100 % des so ermittelten Verkehrswertes des Geschäftsanteils beträgt.
3. Kommt über den Kaufpreis für den Anteil binnen eines Monats nach Zugang des schriftlichen Angebotes keine Einigung über die Höhe des Kaufpreises zustande, so wird der Wert von einem durch die Parteien gemeinsam bestimmten Wirtschaftsprüfer unter Zugrundelegung der in § 15 Abs. 3 festgelegten Formel bindend festgelegt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Wahl des Wirtschaftsprüfers wird auf Antrag der Gesellschafter von der örtlich zuständigen Wirtschaftsprüferkammer Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter benannt.
4. Übt der andere Gesellschafter sein Erwerbsrecht nicht binnen vier Monaten nach Einigung über den Preis oder nach dessen Festlegung durch den Wirtschaftsprüfer gemäß vorstehendem Absatz 3 aus, so ist der veräußerungswillige Gesellschafter ab diesem Zeitpunkt ein Jahr lang zur Veräußerung des Geschäftsanteils nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. 5 an einen Dritten befugt, jedoch nicht zu einem niedrigeren Preis als den in Abs. 3 festgelegten.

5. Der veräußerungswillige Gesellschafter ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der andere Gesellschafter die von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu gleichen Konditionen wie seine eigene Beteiligung mitveräußern kann, soweit ein solches Verlangen innerhalb der Frist des vorstehenden Abs. 4 schriftlich mitgeteilt wurde. Soweit der veräußerungswillige Gesellschafter nur einen Teil seines Gesellschaftsanteils an der Gesellschaft zu übertragen beabsichtigt, erstreckt sich das Mitverkaufsrecht des anderen Gesellschafters nur auf denjenigen Teil seiner Beteiligung, der dem Verhältnis des von dem veräußerungswilligen Gesellschafter zu übertragenden Teils seiner Beteiligung zu dessen Gesamtbeteiligung entspricht.

§ 12 Mitnahmerecht

1. Jeder Gesellschafter hat nach Abschluss des Ausbaus des Breitbandnetzes im Landkreis Gießen das Recht, seine Beteiligung an der Gesellschaft durch Veräußerung der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile zu beenden. Der Abschluss des Ausbaus des Breitbandnetzes im Landkreis Gießen im Sinne dieser Regelung ist dann gegeben, wenn der physische Ausbau des Breitbandnetzes in allen bis zum 31.03.2012 durch die Gesellschaft mit Gebietskörperschaften des Landkreises Gießen geschlossenen Projektverträge erfolgt ist. Die Absicht der Beendigung ist dem anderen Gesellschafter schriftlich mitzuteilen.
2. Der andere Gesellschafter hat innerhalb von vier Wochen seit Zugang einer Mitteilung im Sinne von Abs. 1 das Recht, dem veräußerungswilligen Gesellschafter schriftlich sein Interesse am Erwerb der zu veräußernden Beteiligung mitzuteilen. Das Erwerbsinteresse kann von dem Gesellschafter nur einheitlich an den gesamten Geschäftsanteilen des veräußerungswilligen Gesellschafters ausgeübt werden. Soweit dem veräußerungswilligen Gesellschafter ein Erwerbsinteresse nach den vorstehenden Regelungen mitgeteilt wird, wird der Wert der Beteiligung entsprechend § 15 Abs. 3 und Abs. 6 mit der Maßgabe ermittelt, dass der Wert der Beteiligung 100 % des Verkehrswertes beträgt. Die Kosten der Wertermittlung trägt der veräußerungswillige Gesellschafter. Die so erstellte Bewertung ist dem erwerbwilligen Gesellschafter unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
3. Der erwerbsinteressierte Gesellschafter hat die angebotene Beteiligung innerhalb von 3 Monaten seit dem Zugang der Bewertung von dem veräußerungswilligen Gesellschaft durch Zahlung des Kaufpreises zu erwerben.
4. Soweit entweder (i) keine Erwerbsinteresse gemäß Abs. 2 fristgerecht mitgeteilt wird, oder (ii) der Erwerb der Beteiligung nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 erfolgt, hat der veräußerungswillige Gesellschafter das Recht, seine Beteiligung an einen Dritten zu veräußern. Der andere Gesellschafter ist in diesem Fall auf Anforderung des veräußerungswilligen Gesellschafters verpflichtet, die von ihm gehaltenen Beteiligungen (zu anteilig identischen Konditionen) an diesen Dritten

mit zu veräußern und zu übertragen.

5. Im Falle des Abs. 4 bestimmt der veräußerungswillige Gesellschafter eine Person, die die Bedingungen der Veräußerung mit dem Dritten zu verhandeln berechtigt ist („Verhandlungsführer“). Der Verhandlungsführer hat insbesondere dem Interesse der Gesellschafter an der Erzielung eines möglichst hohen Verkaufspreises Rechnung zu tragen. Der Verhandlungsführer kann zur Vermittlung eines Käufers zu marktüblichen Konditionen einen M & A-Berater beauftragen. Die Gesellschafter werden dafür sorgen, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft den Käufer im Wege der Due Diligence so umfassend informiert, dass Gewährleistungsfälle nach Möglichkeit vermieden werden. Der Verhandlungsführer ist von allen Gesellschaftern zu bevollmächtigen, sämtliche Bedingungen mit dem in Aussicht genommenen Käufer zu verhandeln und den Vertrag mit ihm zu abzuschließen. Die Vollmacht ist unwiderruflich und gilt über den Tod eines Gesellschafters hinaus.
6. Bei einer Veräußerung nach § 12 findet die Bestimmung des § 11 keine Anwendung.

§ 13 Einziehung

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft seine Geschäftsanteile durch Beschluss einziehen, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit der Eröffnung - ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
 - b) der Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben worden ist;
 - c) der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach Abs. 8 nicht zulässig war;
 - d) er wirksam seinen Austritt aus wichtigem Grund erklärt hat;
 - e) in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
3. Ein sonstiger wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist oder der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich ist.

4. Die Beschlussfassung über die Einziehung des Geschäftsanteils erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
5. Steht der Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so genügt es, wenn die Voraussetzungen zur Einziehung nur bei einem von ihnen vorliegen.
6. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
7. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft mit der im Abs. 4 vorgesehenen Mehrheit beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft selbst erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen, die auch Gesellschafter sein können, übertragen wird.
8. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.
9. Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Entgelt, das gemäß § 15 dieses Vertrages zu berechnen und auszuzahlen ist.

§ 14 Ausscheiden eines Gesellschafter, Fortführung der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grunde – aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausscheidende Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimme zählt nicht mit. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 15 Bewertung und Zahlung des Abfindungsentgeltes

1. In allen Fällen der Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen aufgrund des § 12 oder der Kündigung nach § 16 steht dem betroffenen Gesellschafter ein Entgelt zu. Schuldner der Abfindung ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, ansonsten der Erwerber, wobei die Gesellschaft neben dem Erwerber als Gesamtschuldnerin haftet.
2. In Fällen der Einziehung oder Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen nach § 13 Abs. 2 a), b), c), e) erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung, die sich wie folgt bemisst:
 - a) Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offene Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31.12., der dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder

mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven – gleichgültig ob originär oder erworben, bleiben außer Ansatz.

- b) Der Ausscheidende erhält von dem nach Buchstabe a) ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht zzgl. eines Aufschlages von 50 % zur Abgeltung etwaiger stiller Reserven. Die Abfindung darf den Verkehrswert des Geschäftsanteils nicht übersteigen.
 - c) Auf das Abfindungsguthaben ist anteilig eine nach dem nach Buchstaben a) maßgebenden Stichtag erfolgte Gewinnausschüttung anzurechnen.
3. In allen übrigen Fällen erhält der ausscheidende Gesellschafter ein Abfindungsguthaben in Höhe von 75 % des Verkehrswertes seines Geschäftsanteils, mindestens jedoch eine Abfindung nach Abs. 1. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligung durch einen Dritten übernommen wird und dieser den Geschäftsanteil entweder unentgeltlich oder aufgrund Erbfolge übernimmt oder wenn der Dritte aufgrund einer Vereinbarung oder aus anderen Gründen gegenüber dem Ausscheidenden abfindungspflichtig ist.

Maßgebend für die Ermittlung des Verkehrswertes des Geschäftsanteils ist der Unternehmenswert, der auf Grundlage der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1, verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) des Institutes der Wirtschaftsprüfer vom 18.10.2005) in ihrer jeweils vom Institut der Wirtschaftsprüfer aktualisierten Fassung oder aufgrund entsprechender neuer Gutachten oder Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer auf den letzten, vor dem Ausscheiden liegenden oder mit ihm zusammen fallenden 31.12. zu ermitteln ist. Zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen zu Lasten des bei der Unternehmensbewertung zu berücksichtigenden Vermögens werden auf die Abfindung angerechnet. Am Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.

Der Ausscheidende erhält von dem so ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht, und davon wiederum 75 %.

- 4. Das Abfindungsentgelt gemäß Abs. 1 ist sechs Monate nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig. Die Auszahlung eines Abfindungsentgeltes gemäß Abs. 2 erfolgt in drei gleichen Jahresraten, von denen die erste sechs Monate nach dem Ausscheidungstag und die folgenden je ein Jahr nach dem ersten Zahlungstermin fällig werden. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich zu zahlen. Die Gesellschaft und der Erwerber sind berechtigt, das Entgelt ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- 5. Spätere Änderungen eines für das Abfindungsentgelt maßgebenden Jahresabschlusses infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft

oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, führen zu keiner Anpassung des Abfindungsentgeltes.

6. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Abfindungsentgeltes nach Abs. 2 oder Abs. 3 soll ein von der örtlich zuständigen Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag der Gesellschaft zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter für alle Parteien verbindlich die Höhe des Abfindungsentgeltes feststellen.
6. Die Einziehung bleibt wirksam, auch wenn über die Höhe des Abfindungsentgeltes gestritten wird. Eine statt der Einziehung beschlossene Abtretung hat zu erfolgen, auch wenn die Höhe des Abfindungsentgeltes noch nicht festgestellt ist.
7. Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung des Abs. 2 bzw. Abs. 3 zu berücksichtigen ist.

§ 16 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals zum 31. Dezember 2018. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie ist an die Gesellschaft zu richten.
2. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge.
3. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschaft - auf diese oder auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Bei der anteiligen Übertragung auf die Gesellschafter entstehende unteilbare Spitzenbeträge sind den Gesellschaftern zu Bruchteilen entsprechend ihrer Beteiligung zu übertragen.
4. Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Entgelt, das gemäß § 15 dieses Vertrages zu berechnen und auszuzahlen ist.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die Gesellschaft und die Gesellschafter verpflichten sich, all diejenigen Maßnahmen zu erwägen und durchzuführen, die geeignet sind, die steuerliche Belastung der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter zu ermäßigen.
3. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von insgesamt Euro 2.500,--.